

Hilfsmittelförderung

für die
Erste Juristische Staatsprüfung
ab 01.03.2025

Für die Benutzung von zugelassenen Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 JAPG) und in der mündlichen Prüfung werden folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Hilfsmittel

Es sind folgende Hilfsmittel für alle Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung zugelassen:

1. Habersack (vormals „Schönfelder“), Deutsche Gesetze, C. H. Beck-Verlag (ohne Ergänzungsband)
2. Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, C. H. Beck-Verlag (ohne Ergänzungsband)
3. Landesrecht Bremen, Nomos Verlag

II. Aktualität der Hilfsmittel

Die Prüflinge können jeweils ein Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel zu den Aufsichtsarbeiten und zu der mündlichen Prüfung mitbringen. Die jeweilige Auflage der o.g. Hilfsmittel ist der jeweiligen Ladung zu den Aufsichtsarbeiten bzw. der mündlichen Prüfung zu entnehmen. Für die mündliche Prüfung ist hinsichtlich der Loseblattsammlungen zu beachten, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor der mündlichen Prüfung erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einzusortieren sind.

III. Inhalt der Hilfsmittel

1. Unzulässige Hilfsmittel / Beilagen

Ein Hilfsmittel ist unzulässig, wenn es seiner Art nach nicht zugelassen ist oder seiner Art nach zwar zugelassen, jedoch durch Zusätze methodischen oder juristischen Inhalts verändert ist. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen **keine Beilagen** enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkommentare oder Blätter gleich welchen Inhalts. **Technische Hilfsmittel** (Rechner, Organizer, Taschenrechner, PDA u.ä. Speichermedien) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches, BluetoothKopfhörer, sind nicht zugelassen. Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies ebenso wie ein Verstoß gegen die mit dieser Hilfsmittelförderung untersagten Ergänzungen der Gesetzestexte als Täuschungsversuch. § 29 Abs.1 Satz 1 und 2

JAPG lautet: *“Unternehmen es Prüflinge, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (null Punkte) festzusetzen. In besonders schwerwiegenden Fällen können Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden.“*

2. Eintragungen in den Gesetzestexten

- a) **Eintragungen** in die zugelassenen Hilfsmittel sind grundsätzlich unzulässig.
- b) **Unterstreichungen und farbliche Unterlegungen** sind in einer Farbe uneingeschränkt zugelassen.
- c) **Paragrafenhinweise sind uneingeschränkt zulässig.**
 - Ein Paragrafenhinweis besteht aus dem Paragrafenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Abs. oder Nr.) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alt. BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB; Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden.
 - **Paragrafenketten** sind zulässig.
 - **Wörter oder Zeichen** dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z.B. „+“, „-“, „()“, „!“ , „?“ , „→“ , „=“ , „ []“ , „<>“ , „&“ , „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen unzulässig sind.
- d) **Register:** Die Verwendung von Registern und Registerrechen, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragrafenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, ist zulässig.
- e) **Keine vorherige Prüfung der Hilfsmittel:** Eine vorherige Prüfung der Hilfsmittel auf Vereinbarkeit mit dieser Hilfsmittelverfügung durch das Justizprüfungsamt Bremen und/oder durch die Aufsichtführenden findet nicht statt.

gez. Wolff
Vorsitzende des Justizprüfungsamtes